

An die Eltern und Schüler der GDRS

**08.12.2021**

**Betreff: Testnachweise in den Ferien und selbstgewählte Quarantäne vor Weihnachten**

Sehr geehrte Eltern, lieber Schülerinnen und Schüler,

gestern Abend erhielten wir einen Brief aus dem Kultusministerium. Er enthält für Sie zwei wesentliche Regelungen, die ich Ihnen an dieser Stelle weitergeben will.

**1. Testnachweise in den Ferien und bis 31.01.2022**

Während der Ferien **gilt der Schülerschein nicht mehr als Testnachweis**. Schülerinnen und Schüler im Alter von 6-17 Jahren müssen einen aktuellen Testnachweis oder einen Impf- und Genesenennachweis vorlegen, wenn sie Einrichtungen besuchen, für die bisher die Vorlage des Schülerscheins reicht.

Nach den Ferien erhalten sie den Zutritt wieder durch Vorlage des Schülerscheins. Diese Ausnahmeregelung ist für **Schüler im Alter von 12-17 Jahren bis 31.01.2022 befristet**. „Damit haben alle Personen in dieser Altersgruppe ausreichend Zeit, ein Impfangebot anzunehmen“, heißt es im Schreiben aus dem Ministerium.

**2. Freiwillige Quarantäne:**

Nach dem derzeitigen Stand soll der Beginn der Weihnachtsferien nicht vorgezogen werden. Auf der anderen Seite möchte die Landesregierung dem Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, die sich in der Zeit vor den Weihnachtsferien isolieren wollen, entgegenkommen. Deshalb haben Schülerinnen und Schüler im Zeitraum vom 20.-22.Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, sich in **selbstgewählte Quarantäne** zu begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Die Beurlaubung kann nur unter diesen Bedingungen erfolgen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten **schriftlich auf dem beigefügten Formular** angezeigt.

- Die Schule soll für den Zeitraum Arbeitsaufträge erteilen.
- Der Schüler müssen die Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigen.
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, ein Einstieg nach dem 20.12. in die Beurlaubung ist nicht möglich.
- Sollte im Beurlaubungszeitraum eine Klassenarbeit geschrieben werden, gelten die beurlaubten Schüler als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet wie bei Krankheit darüber, ob die Klassenarbeit nachgeschrieben werden muss.

Sollten Sie die freiwillige Quarantäne für Ihr Kind wünschen, füllen Sie bitte das beigefügte **Formular „Beurlaubungswunsch“** aus und geben es über Ihr Kind bis spätestens **Montag, 13.12.2021** beim Klassenlehrer ab.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. B. Flemming-Nikoloff  
Schulleiterin